

Sonderrichtlinie

Klinische Forschungsgruppen

(Laufzeit: Ausschreibungen für die Jahre 2024 bis 2026)

GZ 2024-0.104.765

Wien, 2024

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß dem Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG) BGBl. Nr. 341/1981 idF BGBl. I Nr. 75/2020 und § 5 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Abteilung V/9

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Tel.: +43 1 531 20-0

Copyright und Haftung

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin bzw. des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

1	Präambel	5
2	Definitionen	6
3	Rechtsgrundlagen	11
3.1	Nationale Rechtsgrundlagen	11
3.2	Europarechtliche Grundlagen.....	11
3.3	Rechtsanspruch	11
4	Ziele und Evaluierung.....	12
4.1	Strategische Ziele.....	12
4.2	Abgrenzung zu bestehenden Förderprogrammen.....	12
4.3	Operative Ziele und daraus abgeleitete Indikatoren	14
4.4	Programmevaluierung.....	16
5	Förderungsgegenstand, Förderungswerberin und Förderungswerber, Förderungsdauer, -art und -höhe.....	16
5.1	Förderungsgegenstand.....	16
5.2	Förderungswerberin bzw. Förderungswerber	16
5.3	Mitglieder der Klinischen Forschungsgruppe.....	17
5.4	Förderungsart, Förderungshöhe	18
5.5	Förderungsdauer	18
5.6	Anreizeffekt und Beginn des Projektes	19
6	Förderungsvoraussetzungen.....	19
6.1	Gesamtfinanzierung	19
6.2	Zumutbare Eigenleistung.....	20
6.3	Vermeidung von Mehrfachförderungen	20
6.4	Befähigung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers	21
7	Förderbare Kosten	22
7.1	Förderbare Kosten	22
7.2	Geförderte Anschaffungen	24
7.3	Nicht förderbare Kosten	25

8	Ablauf der Förderungsgewährung	26
8.1	Abwicklung der Förderung	26
8.2	Wissenschaftliche Expertinnen- und Experten-Kommission und Gutachterinnen und Gutachter	26
8.3	Aufforderung zur Einreichung von Antragsskizzen	27
8.4	Einreichung von Antragsskizzen	27
8.5	Förderungsansuchen mittels Vollantrag	28
8.6	Auswahlverfahren.....	29
8.7	Entscheidung	30
8.8	Förderungsvertrag	30
8.8.1	Berichtspflichten	31
8.8.2	Auszahlung	33
8.9	Allgemeine Förderungsbedingungen	35
9	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	36
10	Veröffentlichung von Projektergebnissen	38
11	Datenschutz.....	39
12	Gerichtsstand	40
13	Geltungsdauer	40

1 Präambel

Im Gegensatz zu anderen Ländern der Europäischen Union gab es in Österreich bis 2022 kaum Förderinstrumente für nicht-kommerzielle klinische Forschung. Nach dem Wegfall der Förderung medizinischer Forschung durch den Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank war der für klinische Forschung zweckgebundene Fördertopf nicht mehr verfügbar, der es klinisch tätigen Forschenden gerade am Anfang der wissenschaftlichen Karriere ermöglicht hatte, selbstständig kleine wissenschaftliche Projekte durchzuführen, und der damit ein wichtiges Instrument der Nachwuchsförderung in der klinischen Forschung dargestellt hat. Obwohl Universitäten sich bemühen, interne Maßnahmen, z.B. für die Vereinbarkeit von klinischer und wissenschaftlicher Tätigkeit und für eine gezielte Förderung des forschenden Nachwuchses im Bereich Medizin und Gesundheit zu setzen, fehlte es bis 2022 an einer klar auf die klinische Forschung zugeschnittenen Förderung, die kompetitiv eingeworben werden kann, um wissenschaftlich interessierte Medizinerinnen und Mediziner an den Universitäten in ihrem wissenschaftlichen Karriereweg zu unterstützen und zu halten.

Um hier international zu Ländern mit Vorreiterrolle aufzuschließen, beispielsweise Deutschland¹, Niederlande², Schweden³ und Vereinigtes Königreich⁴, wurde 2022 mit dem Programm „Klinische Forschungsgruppen (KFG)“ eine Förderlücke geschlossen und die hochqualitative, wissenschaftliche Weiterentwicklung von überwiegend jungen klinisch Forschenden im Rahmen einer klinischen Forschungsgruppe anhand eines spezifischen Forschungsprojekts gefördert. Dies diente dazu, die Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen klinischen Forschungsstandortes zu erhalten, neues medizinisches Wissen und Innovationen für das Wohl von Patientinnen und Patienten zu generieren und nachhaltig zu sichern, sowie letztendlich ein wissenschaftliches Ökosystem zu generieren, das über die akademische klinische Forschung hinaus auch attraktiv für den Pharmastandort Österreich ist.

Um eine Nachhaltigkeit in der Förderung von klinischen Forschungsgruppen nach internationalem Vorbild zu gewährleisten, wird das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) dieses Programm mit der vorliegenden Sonderrichtlinie längerfristig einrichten. Damit wird sowohl nachhaltige Nachwuchsförderung ermöglicht und gleichzeitig die Erarbeitung innovativer Forschungsergebnisse in der krankheits- oder patientenorientierten klinischen Forschung langfristig unterstützt. Wie uns

¹ https://www.dfg.de/foerderung/programme/koordinierte_programme/klinische_forschungsgruppen/index.html, zuletzt eingesehen am 15.6.2023.

² <https://www.zonmw.nl/en/about-zonmw/organisation/>, zuletzt eingesehen am 15.6.2023.

³ <https://www.vr.se/english.html> - search terms clinical or medicine, zuletzt eingesehen am 15.6.2023.

⁴ [Clinical academic research partnerships – UKRI](#), zuletzt eingesehen am 15.6.2023.

die Covid-19 Pandemie gezeigt hat, sind gerade die klinische Forschung und die damit einhergehenden Fragestellungen gesellschaftlich äußerst relevant, um neue diagnostische und therapeutische Ansätze zu entwickeln bzw. zu optimieren.

Darüber hinaus gelingt es mit der nachhaltigen Etablierung des Programms, dem besonderen Bedarf an Forschung im klinischen Bereich in Österreich Rechnung zu tragen und eine Fördermaßnahme in einer für den klinischen Forschungsbereich notwendigen Größenordnung anzubieten, die es vor 2022 noch nicht gab. Daher werden mit der vorliegenden Richtlinie abermals Ausschreibungen für das Förderprogramm „Klinische Forschungsgruppen“ im Zeitraum 2024-2026 ermöglicht.

2 Definitionen

<i>Klinische Forschung</i>	Unter klinischer Forschung versteht man ein Teilgebiet der Medizin, das sich mit der experimentellen Prüfung von Therapieverfahren (z.B. eines Medikaments) unter definierten Rahmenbedingungen beschäftigt. Die klinische Forschung wird konkret mit Hilfe von klinischen Studien durchgeführt.
<i>Klinische Forschungsgruppen (KFG)</i>	Eine Klinische Forschungsgruppe ist eine Gruppe von mindestens fünf bis maximal 12 Forschenden (FTE), die gemeinsam ein Forschungsprojekt im Bereich der klinischen Forschung bearbeiten. Diese setzt sich zumindest aus der Leiterin bzw. dem Leiter, der Mentorin bzw. dem Mentor, einer/einem oder mehreren stellvertretenden Leiterinnen bzw. stellvertretenden Leitern, einer/einem oder mehreren Teilprojektleiterinnen bzw. -leitern, den Forschenden und etwaigen sonstigen Mitarbeitenden zusammen.
<i>Klinikerinnen und Kliniker</i>	Wissenschaftlich tätige Ärztinnen bzw. Ärzte oder Forschende mit ärztlicher Tätigkeit oder Patientinnen- bzw. Patientenversorgung.
<i>Lead Institution</i>	Die beantragende Universität, die über eine Universitätsklinik verfügt und die den Antrag führend für mehrere Kooperationspartner einbringt. Wird ein

	Antrag nur von einer Universität eingebracht, gibt es keine Lead Institution.
<i>Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner</i>	<p>Institutionen, die gemeinsam mit der Lead Institution Förderungsnehmer sind.</p> <p>Alle Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner unterzeichnen den Förderungsvertrag und sind damit Vertragspartnerinnen und Vertragspartner.</p>
<i>Leiterin bzw. Leiter</i>	<p>Person mit mindestens 4 Jahren Forschungserfahrung nach Beendigung der Facharztausbildung oder eines PhD. Sie/ er plant, organisiert, koordiniert und kontrolliert Aufbau und Durchführung des Forschungsprojektes. Hierbei ist sie/er auch für die Einhaltung der Qualitäts-, Zeit- und Kostenvorgaben sowie die Einhaltung der gesetzlichen Normen bei den Teilforschungsvorhaben verantwortlich. Sie/er führt zumeist ein Team von Post-Docs mit und ohne ärztlicher Tätigkeit, Ärztinnen und Ärzten in Ausbildung, Praedocs, Technikerinnen und Technikern, Study Nurses, etc., und ist zuständig für die Verteilung der Arbeitspakete, Koordinierung der Arbeitsschritte und Leitung des Gesamtteams. Es handelt sich um eine erfahrene Forschende bzw. einen erfahrenen Forschenden mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Bund oder zum jeweiligen Bundesland bzw. zur Universität, idealerweise mit ärztlicher Tätigkeit an einer Universitätsklinik. So ein Dienstverhältnis zum Bund oder zum Bundesland besteht, muss die betreffende Person der Universität dienstzugeordnet sein.</p>
<i>Mentorin bzw. Mentor</i>	<p>Sie/er fungiert als erfahrene Förderin bzw. Förderer und stellt Erfahrungen, Wissen und das passende Netzwerk für das Gelingen des spezifischen klinischen Forschungsprojektes zur Verfügung. Es handelt sich um</p>

	<p>eine erfahrene Wissenschaftlerin bzw. einen erfahrenen Wissenschaftler mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund oder zum jeweiligen Bundesland, die/der der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität, idealerweise mit ärztlicher Tätigkeit und Leitungsfunktion, an einer Universitätsklinik.</p>
<p><i>Stellvertretende Leiterinnen bzw. Leiter</i></p>	<p>Personen mit mindestens 2 Jahren Forschungserfahrung nach Beendigung der Facharztausbildung bzw. eines PhD. Nachwuchsforschende, welche die Leiterin bzw. den Leiter vertreten können und in ihren/seinen Funktionen und Aufgaben unterstützen. Die stellvertretende Leitung (bei mehreren Stellvertreter/innen jedoch nur eine Person) übernimmt in der zweiten Förderperiode die Leitung.</p>
<p><i>Teilprojektleiterinnen bzw. Teilprojektleiter</i></p>	<p>Forschende der KFG, die ein Teilforschungsprojekt leiten. Ein/e oder mehrere Teilprojektleiter/innen bzw. Teilprojektleiter fungieren als stellvertretende Leiterinnen bzw. Leiter. Mentorin bzw. Mentor und Leiterin bzw. Leiter können ebenfalls Teilprojekte leiten.</p>
<p><i>Nachwuchsforschende</i></p>	<p>Forschende mit mindestens zwei Jahren nationaler/internationaler Postdoc-Forschungserfahrung bzw. Erfahrung in der Durchführung eines eigenen Forschungsprojekts, die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter bzw. stellvertretende Leiterinnen und stellvertretende Leiter sein können.</p>
<p><i>Rotationsstellen</i></p>	<p>Unter dem Titel „Rotationsstellen“ können Personalmittel beantragt werden, um Ärztinnen und Ärzten in Ausbildung, welche Aufgaben in der Patientinnen- bzw. Patientenversorgung wahrnehmen,</p>

	<p>die Mitarbeit in einer KFG zu ermöglichen. Im Rahmen der Rotation wird die Möglichkeit geboten, für einen begrenzten Zeitraum von ärztlicher Tätigkeit ganz oder teilweise entbunden zu werden, um ein eigenes thematisch und zeitlich abgegrenztes Forschungsprojekt im Rahmen der KFG zu bearbeiten.</p>
<i>Translationale Forschung</i>	<p>Um die Zeitspanne zwischen Erkenntnis und therapeutischer Praxis effizient zu verkürzen, entwickelten sich Forschungsprozesse, die vor allem den monodirektionalen Charakter des Wissensflusses aufbrechen sollten. Die Übersetzung von Theorie in Praxis und die Entwicklung von spezifischen Fragestellungen aus der Praxis wird in den Forschungsprozess integriert. Hierbei entstand vor allem der Begriff der „Translationalität“, der erstmals Ende der 1970er Jahre benutzt wurde und in den folgenden Jahrzehnten im Zusammenhang mit Effizienzsteigerung in der Forschung verwendet wird.</p>
<i>Klinisches Koordinationszentrum</i>	<p>Ein klinisches Koordinationszentrum ist zumeist an einer Medizinischen Universität angesiedelt und berät bzw. unterstützt Ärztinnen und Ärzte und Forschende bei der Planung, Durchführung und Auswertung klinischer Forschungsprojekte sowie klinischer Studien.</p>
<i>Forschungsgeräte</i>	<p>Zu Geräten zählen wissenschaftliche Instrumente, Systemkomponenten, Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengebaut) und andere dauerhafte Wirtschaftsgüter sowie immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen, wenn ihre Anschaffungskosten den Betrag von EUR 1.500,00 (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungseinrichtung besteht) übersteigen und die betreffenden Geräte überwiegend (mehr als 50 %</p>

	der Gesamtkosten des betreffenden Geräts) aus BMBWF-Mitteln finanziert werden.
<i>Großgeräte</i>	Forschungsinfrastruktur(en) der Großforschung, deren Auf- und Ausbau einen wesentlichen Teil des Forschungshaushaltes der betreffenden Forschungseinrichtung darstellen, die entsprechend groß und umfangreich sind und von vielen Forschungsgruppen gemeinsam genutzt werden.

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Richtlinie wird auf Basis der folgenden rechtlichen Grundlagen erlassen:

- Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. Nr. 341/1981, idgF;
- Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, idgF;
- Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs 2 FOG über die „Gewährung und Durchführung von Förderungen“;
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idF BGBl. II Nr. 190/2018, welche subsidiär anwendbar sind;
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015), BGBl. II Nr. 147/2015, idF. BGBl. II Nr. 89/2021, aufgrund der §§ 10 Abs. 5 und 24 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998).

3.2 Europarechtliche Grundlagen

EU-Rechtskonformität: Die Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programms dienen der Finanzierung des nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiches der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers und sind daher nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren.

3.3 Rechtsanspruch

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch die vorliegende Sonderrichtlinie nicht begründet. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

4 Ziele und Evaluierung

4.1 Strategische Ziele

Strategische Ziele des Programms „Klinische Forschungsgruppen (KFG)“ sind

1. Stärkung und Attraktivierung des österreichischen Forschungsstandorts im Bereich der klinischen Forschung,
2. Möglichkeit der Integration von translationalen („bench to bedside“) Aspekten in die Forschung (insb. klinische Studien),
3. Stärkung der Karrieremöglichkeiten der beteiligten Forschenden,
4. Förderung und Kompetenzaufbau von Nachwuchsforschenden im Bereich der klinischen Forschung sowie im Projekt-Management,
5. Beförderung von Gleichstellungsmaßnahmen sowie Einbeziehung von Diversitäts- und Genderaspekten in der Forschung,
6. Intensivierung, Professionalisierung und Qualitätssteigerung klinischer Forschung an österreichischen Medizinischen Universitäten,
7. Interdisziplinäre Kooperation von Universitätskliniken mit anderen universitären Organisationseinheiten bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Beförderung des Wissens- und Technologietransfers im Bereich Gesundheits- und Medizinforschung,
8. Stärkung von Output und Impact der klinischen Forschung in Österreich.

4.2 Abgrenzung zu bestehenden Förderprogrammen

Bis 2022 gab es in Österreich kaum geeignete Förderprogramme im Bereich der nicht-kommerziellen krankheits- und patientenorientierten (translationalen), konsortionalen klinischen Forschung. Um eine Nachhaltigkeit in der Förderung von klinischen Forschungsgruppen zu gewährleisten, wird dieses Programm nachhaltig etabliert, um die klinische Forschung in Österreich langfristig zu unterstützen. Dies aus mehreren Gründen:

- Da die österreichische klinische Forschung zumeist an einzelnen Standorten durchgeführt wird, soll das Förderprogramm „Klinische Forschungsgruppen“ weiterhin einen Paradigmenwechsel hin zu Forschungsverbänden befördern. In diesen sollen fachlich ausgewiesene Klinikerinnen und Kliniker, über Institutionsgrenzen hinweg, gemeinsam klinisch relevante Forschungsfragen bearbeiten, um Erkenntnisse zu generieren, welche mit den Möglichkeiten der grundlagenforschungszentrierten Einzelförderung des FWF nicht erreicht werden können, da dessen Programm

„Klinische Forschung“ (KLIF) als Einzelförderung ausschließlich kleine und kurze klinische Forschungsprojekte adressiert.

- Forschungsverbünde werden zwar auch durch einige FWF-Programme, wie „Spezialforschungsbereiche (SFBs)“, „Forschungsgruppen“ oder durch dessen Doktoratsprogramme ermöglicht, welche in Laufzeit und Förderhöhe teilweise dem vorliegenden Förderprogramm ähneln. Im Gegensatz zu den oben genannten FWF-Initiativen ermöglicht es das Förderprogramm KFG durch die Rolle der Mentorin bzw. des Mentors, an den stark hierarchisch organisierten und arbeitsmäßig sehr ausgelasteten (Universitäts-)Kliniken, die nötigen Freiräume (Stichwort „Rotationsstellen“) für das junge klinische Forschungspersonal zu etablieren, um krankheits- bzw. patientenorientierte translationale Forschung im klinischen Alltag, der vorrangig der Patientenversorgung dient, überhaupt erst zu ermöglichen.
- Die Förderung von Klinischen Forschungsgruppen soll unter anderem dazu beitragen, die klinische Forschung durch Etablierung von gemeinsamen Forschungsprojekten an und zwischen den Universitätskliniken bzw. klinischen Abteilungen von Krankenhäusern, unter etwaiger Einbindung anderer Forschungspartnerinnen und Forschungspartner zu verbessern, die Kooperation zu steigern, kritische Masse und nachhaltig Forschungskompetenz zu etablieren und so die Profilbildung der hauptantragstellenden Universität sowie des klinischen Forschungsstandortes Österreich zu schärfen.
- Fachlich ausgewiesene Klinikerinnen und Kliniker haben im Wettbewerb um grundlagenforschungsorientierte Fördergelder (z.B. SFBs des FWF) nach wie vor einen systemimmanenten Wettbewerbsnachteil: Sie müssen als translational Forschende mit „Vollzeit“-Grundlagenforschenden konkurrieren, welche, bezogen auf eine lineare Zeitleiste, einen höheren Forschungsoutput haben, wohingegen für Klinikerinnen und Kliniker neben der klinischen Forschung die Patientinnen- und Patientenversorgung ein wesentlicher Zeitfaktor ist. Diese Problematik hat auch Deutschland erkannt und bereits vor einigen Jahren ein spezielles Förderprogramm für die Etablierung von klinischen Forschungsverbänden etabliert. Das Programm KFG adressiert daher auch weiterhin dieses „Marktversagen“ der Forschungsförderung und ermöglicht der österreichischen Gesundheitsversorgung durch Etablierung von klinischen Forschungsverbänden nach internationalem Vorbild bei gleichzeitiger Integration von translationalen („bench to bedside“) Aspekten eine internationale Anschlussfähigkeit auf höchstem Niveau.

4.3 Operative Ziele und daraus abgeleitete Indikatoren

Nr	Operative Ziele	Indikatoren	Zielwerte
1	Stärkung der krankheits- und patientenorientierten (translationalen) klinischen Forschung		
1a		Outputanalysen durch peer-review (z.B. Publikationen, Zitationen, Vorträge, Schutzrechte, dokumentierte Veränderungen in der klinischen Praxis)	Darstellung der positiven Veränderungen
1b		Prozentsatz der exzellent bewerteten Förderungsansuchen - davon Anteil der geförderten Förderungsansuchen - davon exzellent, aber nicht gefördert (approved but not funded)	Perfect match (alle exzellent bewerteten Förderungsansuchen können gefördert werden)
1c		Zahl der durchschnittlich beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen (interne & externe	Zielwert abhängig vom Call

		Kooperationen) eines Antrages als Indikator für den Kooperationsgrad	
2	Förderung klinischer Nachwuchsforscher und ihrer wissenschaftlichen Karrierechancen		
2a		Anzahl der Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen	
2b		Zahl der Rotationstellen und (primär) klinisch tätigen Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter als Indikator für die Förderung klinischer Forschender	
2c		Anzahl der Klinischen Forschungsgruppen, in welchen eine stellvertretende Leiterin bzw. ein stellvertretender Leiter nach der Zwischenevaluierung die Rolle der Leiterin bzw. des Leiters übernimmt	
3	Gleichstellungsziel	Anteil der weiblichen (Teilprojekt-)Leiterinnen als Grad der Erreichung der Gleichstellungsziele	1/3 weibliche (Teilprojekt-)Leiterinnen

4.4 Programmevaluierung

Zur Prüfung der Zielerreichung auf Programmebene ist bis spätestens 31.12.2032 eine Evaluierung durch externe Expertinnen und Experten durchzuführen. Für diese sind jedenfalls die unter Punkt 4.3 festgelegten Indikatoren zur Programmevaluierung heranzuziehen. Die Evaluierung wird vom BMBWF beauftragt. Darüber hinaus erfolgt eine Evaluierung nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Jahr 2027.

5 Förderungsgegenstand, Förderungswerberin und Förderungswerber, Förderungsdauer, -art und -höhe

5.1 Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Durchführung von wissenschaftlichen, qualitativ hochwertigen klinischen Forschungsprojekten, die im Rahmen einer mittelfristig angelegten Zusammenarbeit von herausragenden klinischen Forschenden in klinischen Forschungsgruppen umgesetzt werden. Der Fokus der Förderung liegt auf akademischen Fragestellungen – also bei „investigator driven clinical studies“ bzw. translationalen Forschungsvorhaben.

Die Forschungsprojekte sollen insbesondere investigator-initiated Phase I bis Phase III Studien oder sonstige klinische Studien in Verbindung mit klinischen Pilot- bzw. Begleitstudien (Beobachtungs-, Longitudinal-Studien, epidemiologische Studien, Biobanking, Biomarkerstudien, patient outcome studies, proof of concept studies, etc.) adressieren.

5.2 Förderungswerberin bzw. Förderungswerber

Förderungswerberin bzw. Förderungswerber (Projektbeteiligte Institution(en)) können folgende, außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen sein, die über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie über das wissenschaftliche Personal mit der erforderlichen fachlichen Eignung zur Durchführung von durch diese Sonderrichtlinie angesprochenen klinischen Forschungsgruppen verfügen:

- Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF,
- Privatuniversitäten gemäß Privathochschulgesetz, BGBl. I Nr. 77/2020, idgF,
- Fachhochschulen gemäß Fachhochschulgesetz, BGBl. Nr. 340/1993, idgF,
- Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 2 iVm § 1 Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957, idgF,
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die in Österreich tätig sind.

Einrichtungen, die nicht gemeinnützig sind oder welche nicht die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in einer allgemein zugänglichen Form gewährleisten, sind nicht antragsberechtigt.

Eine Klinische Forschungsgruppe kann aus einer oder mehreren der oben genannten Institutionen bestehen. Davon hat eine Institution, welche über eine Universitätsklinik verfügen muss, als Lead den Antrag einzureichen (Lead Institution). Es müssen jedoch alle förderberechtigten beteiligten Institutionen (Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner) den Antrag unterzeichnen, sodass der Fördervertrag mit allen Förderempfängern zustande kommt. Eine Klinische Forschungsgruppe hat mehrere Teilprojekte zu adressieren, wobei die Mehrzahl der Teilprojekte an Hochschulen angesiedelt sein muss. Die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und anderen Krankenanstalten ist grundsätzlich möglich. Die Einbeziehung externer Forschender an anderen Standorten oder im Ausland ist zulässig, eine Zuerkennung von Fördermitteln an diese ist allerdings nicht möglich. Die Einbeziehung von Unternehmen ist ebenso zulässig, wenn dies für die Durchführung eines Projektes als notwendig und effektiv erscheint. Ein Unternehmen selbst kann jedoch nicht als Förderempfänger auftreten und selbst keinerlei Förderung erhalten.

5.3 Mitglieder der Klinischen Forschungsgruppe

Eine Klinische Forschungsgruppe besteht aus einer Mentorin bzw. einem Mentor, einer Leiterin bzw. einem Leiter, einer/einem oder mehreren stellvertretenden Leiterinnen bzw. stellvertretenden Leitern sowie Teilprojektleiterinnen bzw. -leitern, den Forschenden und etwaigen sonstigen Mitarbeitenden.

Die Anstellung der Forschenden erfolgt bei den jeweiligen in der Klinischen Forschungsgruppe vertretenen Einrichtungen.

Um die Integration in die strategische Planung der hauptantragstellenden Universität (Lead Institution) zu gewährleisten, ist eine Mentorin bzw. ein Mentor der Klinischen Forschungsgruppe zu etablieren, welche/welcher sicherstellt, dass die Eingliederung der Klinischen Forschungsgruppe in die Struktur der Universität ermöglicht wird. Sie bzw. er ist eine ausgewiesene Wissenschaftlerin bzw. ein ausgewiesener Wissenschaftler und übernimmt idealerweise während der gesamten Laufzeit die Rolle einer Mentorin bzw. eines Mentors. Ebenfalls ist eine Leiterin bzw. ein Leiter zu etablieren, welche bzw. welcher die faktische Koordination und Organisation der Klinischen Forschungsgruppe innehat. Beide müssen ein aufrechtes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Bund oder zum jeweiligen Bundesland bzw. zur Universität, idealerweise mit ärztlicher Tätigkeit an einer

Universitätsklinik, aufweisen. So ein Dienstverhältnis zum Bund oder zum Bundesland besteht, muss die betreffende Person der Universität dienstzugeordnet sein.

Um den wissenschaftlichen Nachwuchs und die Karrierechancen in der klinischen Forschung zu fördern, sind neben der Leiterin bzw. dem Leiter der Klinischen Forschungsgruppe maximal zwei stellvertretende Leiterinnen bzw. stellvertretende Leiter zu etablieren, welche ebenfalls an der Lead Institution, idealerweise mit ärztlicher Tätigkeit, beschäftigt sein müssen. Eine der stellvertretenden Leiterinnen bzw. einer der stellvertretenden Leiter übernimmt nach vier Jahren (Ablauf der ersten vierjährigen Förderperiode) die Leitung der Klinischen Forschungsgruppe. Die stellvertretenden Leiterinnen bzw. Leiter müssen zu Beginn nicht über dieselbe wissenschaftliche und klinische Erfahrung verfügen, wie die Leiterin bzw. der Leiter, sondern sollen im Zuge ihrer Projektmitarbeit die entsprechende Erfahrung sammeln.

Die Leiterin bzw. der Leiter hat die wissenschaftliche und administrative Leitung der Klinischen Forschungsgruppe inne, übernimmt (gemeinsam mit der Mentorin bzw. dem Mentor) die Koordination und Einreichung des Antrags sowie die Berichtspflichten. Die Leiterin bzw. der Leiter hat über besondere fachliche Expertise und Projektleitungserfahrung zu verfügen. Die Voraussetzungen und Qualifikationen sind im Rahmen des Antrags nachzuweisen und durch die Gutachterinnen und Gutachter zu überprüfen.

Die Klinische Forschungsgruppe umfasst im Vollausbau mindestens fünf bis maximal 12 wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Projektmitarbeitende bzw. Vollzeitäquivalente.

5.4 Förderungsart, Förderungshöhe

Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt und kann pro gefördertem Forschungsprojekt in Höhe von 0,52 Mio. Euro bis zu 1,04 Mio. Euro pro Jahr beantragt werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Förderungsbedarf des Projektes. Die Förderung stellt für die jeweilige beteiligte universitäre Forschungseinrichtung peer-review Forschungsförderungsmittel gemäß § 27 UG 2002 dar. Die Förderungsintensität beträgt maximal 90%.

5.5 Förderungsdauer

Die Dauer der Projekte ist in der Ausschreibung für maximal 4 Jahre vorzusehen. Nach drei Jahren Projektlaufzeit ist durch die Fördernehmerinnen und Fördernehmer ein Zwischenbericht (gemäß Pkt. 8.8.1) zu legen. Die formale Prüfung der Berichte erfolgt durch die Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG), die inhaltliche Prüfung des Zwischenberichtes erfolgt durch externe Gutachterinnen und Gutachter, auf deren Basis die wissenschaftliche

Expertinnen- und Experten-Kommission bei positiver (Fach-)Beurteilung der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die einmalige Verlängerung der Förderungsdauer um maximal 4 weitere Jahre empfiehlt. Die maximale Förderungsdauer inklusive Verlängerung beträgt somit 8 Jahre. Eventuelle Restmittel, welche zum Ende der ersten Förderperiode nicht verbraucht worden sind, können im Falle einer Verlängerung der Förderungsdauer bis zu maximal 15% der Fördersumme in die zweite Förderperiode übertragen werden.

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat, die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist und keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Die Entscheidung über die Verlängerung der Förderungsvorhaben hat bis spätestens sechs Monate vor Ende der Förderungsdauer zu erfolgen.

5.6 Anreizeffekt und Beginn des Projektes

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, das bedeutet, wenn die Leistung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung des BMBWF oder der Abwicklungsstelle begonnen worden ist. Wenn es insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens (§ 23 Abs 1 ARR 2014) entstanden sind.

6 Förderungsvoraussetzungen

6.1 Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projektes hat unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert zu sein. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, dies durch geeignete Unterlagen (Kosten-/Finanzierungs-, Zeit- und Arbeitsplan) im Rahmen des Förderungsansuchens nachzuweisen.

6.2 Zumutbare Eigenleistung

Im Zuge der Projektdurchführung hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer Eigenmittel (Personal-, Finanz-, Sachmittel, Arbeitsleistungen) in angemessener Höhe einzusetzen. Höhe und Ausmaß der eingesetzten Eigenleistungen sind im Zuge des Ansuchens im detaillierten Kostenplan bekanntzugeben. Die Angemessenheit der Eigenmittel ist projektspezifisch im Rahmen der Begutachtung zu prüfen und zu begründen. Sie hat jedoch mindestens 10 % der Projektsumme zu betragen.

6.3 Vermeidung von Mehrfachförderungen

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber bekanntzugeben,

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr oder ihm, sowie allen an der Klinischen Forschungsgruppe beteiligten Personen und Institutionen, in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- um welche Förderungen diese bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union für dieselbe Leistung angesucht hat, und die ihm oder ihr bereits in Aussicht gestellt wurden bzw. wo über die Gewährung noch nicht entschieden wurde oder wo sie oder er noch ansuchen will.

Zu diesem Zweck wird der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens auferlegt, die auch jene Förderungen umfasst, um die nachträglich angesucht wird.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die LBG hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dies ist jedenfalls durch folgende Maßnahmen zu gewährleisten:

(1) Die Antragstellenden sind mit der Einreichung und während der Durchführung eines Forschungsvorhabens zu verpflichten, die LBG umgehend zu informieren, wenn im Zusammenhang mit der Klinischen Forschungsgruppe Förderansuchen bei anderen Förderorganisationen eingereicht bzw. von diesen weitere Förderungen zugesagt werden bzw. wurden. Die LBG als Abwicklungsstelle überprüft, ob es sich dabei um eine

Mehrfachförderung handelt, und entscheidet über die weitere Vorgangsweise. Im Falle einer Überlappung der Projekte ist von der Abwicklungsstelle die Bearbeitung des Förderansuchens einzustellen, die Fördersumme zu reduzieren oder die Rückzahlung bereits ausbezahlter Mittel zu verlangen. Hierzu ist von der Abwicklungsstelle eine Standardvorgehensweise (Standard Operating Procedure, SOP) zu erarbeiten.

2. Dabei ist jedenfalls auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012.

3. Darüber hinaus sind in regelmäßigen Abständen, jedenfalls zumindest einmal jährlich, Abgleiche mit anderen thematisch relevanten nationalen Förderorganisationen (z.B. FFG, FWF, WWTF) durchzuführen, um Mehrfachförderungen zu verhindern.

4. Die LBG hat einen Whistleblower-Kanal einzurichten, auf welchem bei Verdacht auf ein mögliches Fehlverhalten entsprechende Hinweise anonymisiert in einem sicheren System angegeben werden können. Die LBG hat eingehende Hinweise vertraulich zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen gemäß SOP lt. 6.3.1 zu treffen.

5. Vor der Gewährung einer Förderung hat die LBG bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

6.4 Befähigung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,

- eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen in der Sonderrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

7 Förderbare Kosten

7.1 Förderbare Kosten

Förderbar sind jene Personal- und Sachkosten, die unmittelbar tatsächlich, zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) und direkt für die Dauer des geförderten Vorhabens anfallen, sparsam und wirtschaftlich angemessen sind und welche nach Einlangen des jeweiligen Förderungsansuchens entstanden sind.

Förderbare Kosten:

- Personalkosten für Projektmitarbeitende sowie Personalkosten der Freistellung von klinischer Tätigkeit („Rotationsstellen“). Die Personalkosten der Mentorinnen bzw. Mentoren und der Leiterinnen bzw. Leiter sind nicht förderbar. (Die Leiterin bzw. der Leiter kann jedoch eine Rotationsstelle in Anspruch nehmen; in diesem Fall werden nicht die Personalkosten der Leiterin bzw. des Leiters erstattet, sondern die entsprechenden Personalkosten der Freistellung von klinischer Tätigkeit). Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.
- Kosten für Beratungsleistungen des Koordinationszentrums für klinische Studien oder einer vergleichbaren Einrichtung für die Planung, Koordinierung und Durchführung klinischer Studien. Werden derartige Leistungen von Externen durchgeführt, sind vor deren Beauftragung mindestens drei Angebote einzuholen.⁵
- Sachkosten bzw. Kosten für Anschaffungen von Forschungsgeräten und EDV-Ausstattung und für die Nutzung von Core Facilities; unter die Kostenkategorie Sachkosten fallen projektbezogenes Verbrauchsmaterial, Wirtschaftsgüter, Publikationskosten (insbesondere Open Access Fees und Repositoriengebühren) und anteilige Lizenzgebühren.

⁵ Die Regelungen des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018) sind anzuwenden.

- Kosten für Dienstleistungen Dritter (inkl. Werkverträge⁶),
- Reise- und Aufenthaltskosten der Projektmitarbeitenden,
- Overheadkosten sind als Pauschalzuschlag in der Höhe von 25 % der direkten Kosten zuzurechnen. Kosten, die im Rahmen der Pauschale abgegolten werden, können nicht auch als direkte Kosten anerkannt werden. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter abgedeckt, die nicht als Einzelkosten angesetzt werden können, wie insbesondere:
 - Allgemeine Tätigkeiten von Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung
 - Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung
 - EDV-, Nachrichtenaufwand
 - Büromaterial, Drucksorten
 - Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV, etc.)
 - Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
 - Miete und Pacht, Betriebskosten
 - Reinigung, Entsorgung
 - Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)
 - Verpackungs- und Transportkosten
 - Fachliteratur
 - Versicherungen, Steuern
 - allgemeine Aus- und Weiterbildung

Die Personal- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes oder des jeweiligen Bundeslandes entspricht oder auf entsprechenden gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Bestimmungen beruht und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, i. d. F. BGBl. I Nr. 153/2020, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Die Gerätebestellung und -vorfinanzierung erfolgt durch die Forschungseinrichtung auf Anweisung der Leiterin bzw. des Leiters oder der Teilprojektleiterin bzw. des Teilprojektleiters. Dabei sind die Beschaffungsrichtlinien der Forschungseinrichtung einzuhalten. Die Inventarisierung an der Forschungseinrichtung und Refundierung der Anschaffungskosten des Geräts über das jeweilige Projektbudget erfolgt gemäß dem Fördervertrag bzw. der

⁶ Vgl § 1151 ABGB; laut Wirtschaftskammer Österreich liegt ein Werkvertrag vor, wenn sich eine Person verpflichtet, für eine andere Person einen bestimmten Erfolg herzustellen. Wirtschaftskammer Österreich (29.12.2017), Werkvertrag (arbeitsrechtlich), Begriff – persönliche Unabhängigkeit – Abgrenzungen, verfügbar unter [https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Werkvertrag_\(arbeitsrechtlich\).html](https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Werkvertrag_(arbeitsrechtlich).html), zuletzt eingesehen am 28.02.2022.

entsprechenden Vereinbarung der Forschungseinrichtung mit der LBG. Großgeräte sind nicht von der Finanzierung umfasst. Die Anschaffung von Großgeräten ist nicht förderbar.

Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Werkverträge haben eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten.

Die LBG hat die förderbaren Kosten in den Unterlagen der Ausschreibung oder in einem Kostenleitfaden, der auf der Homepage der LBG zu veröffentlichen ist, zu spezifizieren.

7.2 Geförderte Anschaffungen

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idgF, für den Leistungszeitraum entspricht.

Das Gerät geht mit der Zahlung in das Eigentum der Forschungseinrichtung über. Eine allfällige Betriebspflicht kann in den Förderungsverträgen verankert werden.

Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich –, hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen eine angemessene Abgeltung zu leisten oder die betreffende Sache der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen und vom BMBWF zu ermitteln. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorzusehen. Bei einer Förderung durch mehrere haushaltsführende Stellen haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken (§ 13 ARR 2014).

7.3 Nicht förderbare Kosten

Nicht unter die förderbaren Kosten fallen:

- Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen.
- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe.

Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie bzw. für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers an die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

- Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idgF, oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGrBl. S 219/1897, idgF, verwendet werden.

8 Ablauf der Förderungsgewährung

8.1 Abwicklung der Förderung

Mit der Abwicklung dieses Förderungsprogramms ist die Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG), Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, eingetragen im Zentralen Vereinsregister (§ 18 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002) unter der ZVR-Zahl 875209001, Nußdorfer Str. 64, 1090 Wien, Tel. 01 5132750 betraut.

Die LBG handelt in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle bezüglich der ihr übertragenen Aufgaben im Namen und auf Rechnung des Bundes. Darauf hat die LBG in den Förderungsverträgen hinzuweisen.

8.2 Wissenschaftliche Expertinnen- und Experten-Kommission und Gutachterinnen und Gutachter

Zur strategischen und operativen Unterstützung bei der Programmentwicklung und dem Begutachtungsverfahren ist von der LBG eine wissenschaftliche Expertinnen- und Experten-Kommission einzurichten. Mitglieder für das Gremium werden auf Basis eines Vorschlags der LBG vom BMBWF nominiert.

Die wissenschaftliche Expertinnen- und Experten-Kommission setzt sich aus hochrangigen, wissenschaftlich ausgewiesenen, internationalen Expertinnen und Experten zusammen. Aufgabe der wissenschaftlichen Expertinnen- und Experten-Kommission ist die Beratung in strategischen Fragen der Programmentwicklung, die Qualitätssicherung des Evaluationsverfahrens und die Formulierung von Förderungsempfehlungen, basierend auf den Antragsskizzen und in Folge basierend auf den Ergebnissen der schriftlichen von externen, internationalen Gutachterinnen und Gutachtern abgegebenen Einzelbegutachtungen von Förderungsansuchen sowie die Formulierung von entsprechenden Verlängerungs- oder Schließungsempfehlungen auf Basis der Zwischenevaluierungen von externen, international ausgewiesenen Gutachterinnen und Gutachtern. Für die Gutachterinnen und Gutachter gelten die gleichen Besetzungsregeln wie für die wissenschaftliche Expertinnen- und Experten-Kommission, d.h. diese sollten international ausgewiesene Expertinnen und Experten in der jeweiligen Disziplin und im Ausland tätig sein.

Sowohl die Mitglieder der Kommission als auch die Gutachterinnen und Gutachter haben sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) jeglicher Tätigkeit zu enthalten. Das gilt auch dort, wo für außenstehende Dritte auch nur der Anschein einer Befangenheit entstehen könnte.

8.3 Aufforderung zur Einreichung von Antragskizzen

Die LBG fordert zur Einreichung von Förderungsanträgen (Antragskizzen) nach dem Wettbewerbsprinzip auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsanträge sowie die Frist für die Einreichung von Förderungsanträgen sind mit der Aufforderung bekannt zu geben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen ist auf der Website der LBG zu veröffentlichen. Die Aufforderung hat jedenfalls folgende Punkte zu umfassen:

- Strategische und operative Ziele der Ausschreibung
- Antragsberechtigte Organisationen
- Ablauf und Zeitplan des Einreich-, Begutachtungs- und Auswahlverfahrens
- Einreichbedingungen der Projekte
- Laufzeit und maximale Förderungshöhe
- Förderungsgegenstand und Berichtspflichten
- Kriterien für die Auswahl der Förderungsansuchen
- Informationen und Kontaktdaten zur LBG
- Verweis auf diese Sonderrichtlinie

8.4 Einreichung von Antragskizzen

Als erste Verfahrensstufe sind Antragskizzen bei der LBG fristgerecht einzureichen. Die Antragskizzen müssen jedenfalls enthalten:

- Titel der Klinischen Forschungsgruppe
- Antragstellende Einrichtungen (inkl. beteiligte Organisationseinheiten)
- Angabe der voraussichtlichen Lead Institution
- Übersicht über die leitenden Personen und die geplanten Teilprojekte sowie sonstige zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragskizze namentlich bekannte Mitglieder der KFG
- Skizze des Vorhabens mit den zentralen klinischen/medizinischen Forschungsfragestellungen
- Überblicksdarstellung der Kosten- und Finanzierungsplanung unter Angabe der eingebrachten Eigenmittel
- Datum und Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Personen der Förderwerberinnen und Förderwerber, sowie jener, die künftig die Rolle der Mentorin bzw. des Mentors und der Leiterin bzw. des Leiters einnehmen werden.

Über die Call Website werden alle nötigen Dokumente/Antragsunterlagen für die Förderwerberinnen und Förderwerber zum Download bereitgestellt.

Die Einladung zur Einreichung eines Vollertrages erfolgt auf Empfehlung der wissenschaftlichen Expertinnen- und Experten-Kommission durch die LBG. Maßgeblich für die Einladung in die Vollertragsphase ist die vollumfängliche und exzellente Erfüllung der nachfolgend angeführten Kriterien:

- Originelle und innovative Ausrichtung des eingereichten Antrags
- Entsprechung der in der Ausschreibung nachgefragten Ziele, Zwecke und Themen
- Präzise und angemessene Formulierung der Forschungsfragen
- Wahl geeigneter Methoden
- Durchführbarkeit des Forschungsprojekts plausibel dargelegt
- Adäquanz der Projektstruktur und des Projektdesigns
- Ausgewogene Teamzusammensetzung
- Nachweis der fachlichen Eignung der Teammitglieder
- Karriereentwicklungsperspektiven für Nachwuchsforschende
- Erfüllung der Genderkriterien

Eine allfällige Ablehnung und Information über das Ausscheiden aus dem Selektionsverfahren erfolgt in schriftlicher Form unter Nennung der dafür maßgeblichen Gründe.

8.5 Förderungsansuchen mittels Vollertrag

Förderungsansuchen mittels Vollertrag sind nach Anforderung durch die LBG auf Basis der Empfehlung der wissenschaftlichen Expertinnen- und Experten-Kommission seitens der Förderwerbenden ausschließlich elektronisch (per E-Mail bzw. über die Einreichplattform der LBG) und, um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche Expertinnen und Experten zu gewährleisten, in englischer Sprache schriftlich bei der LBG einzureichen. Die Projektbeschreibung muss inklusive eines Inhaltsverzeichnisses die unten angeführten Angaben enthalten. Anlagen sind zulässig.

Der Vollertrag hat folgende formale und inhaltliche Angaben zu enthalten:

- Titel der Klinischen Forschungsgruppe
- Antragstellende Einrichtungen (inkl. der beteiligten Organisationseinheiten)
- Festlegung, welche Universität als Lead Institution fungiert
- Leitende Personen und sonstige zum Zeitpunkt der Antragstellung namentlich bekannte Mitglieder der KFG

- Ausführliche Beschreibung des Projektes und der klinischen/medizinischen Forschungsfragestellungen, unter Berücksichtigung des derzeit aktuellsten Standes der Forschung
- Zeitplan und Arbeitspakete
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan unter Angabe der eingebrachten Eigenmittel
- Referenzen der Mitglieder der KFG: wissenschaftlicher Lebenslauf sowie projektrelevante wissenschaftliche Qualifikation (bis zu 10 „most important“ Publikationen in fachlich ausgewiesenen Journalen)
- Darstellung der Berücksichtigung ethischer und rechtlicher Aspekte. Ein zugehöriges positives Ethikvotum bzw. der Nachweis der grundsätzlichen Befürwortung durch die jeweils zuständige Ethikkommission ist beizubringen (bzw. bis zu den in den Call Specifications festzulegenden Aufschubfristen nachzureichen).
- Rechtsverbindliche Erklärung, dass die gemachten Angaben, insbesondere jene zu den gesamt vorliegenden Fördermitteln, richtig und vollständig sind
- Datum und Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Personen der Förderwerberinnen und Förderwerber, sowie jener, die künftig die Rolle der Mentorin bzw. des Mentors und der Leiterin bzw. des Leiters einnehmen werden.

8.6 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren in Bezug auf die Förderungsansuchen (zweite Stufe der Auswahl) erfolgt in fünf Schritten:

- Formalprüfung durch die LBG
- Aufbereitung der Förderansuchen (inhaltliche und wirtschaftliche Aufbereitung) durch die LBG
- Fachliche Beurteilung / Begutachtung der Förderungsansuchen:
Prüfung der Förderungswürdigkeit laut vorgegebenem Ausschreibungstext sowie Prüfung des thematischen Ineinandergreifens der einzelnen Teilprojekte der Förderungsansuchen und Beurteilung bzw. Rating durch externe Gutachterinnen und Gutachter. Der Antrag stellt dabei den primären Begutachtungsgegenstand dar. Für die Bewertung des Forschungsvorhabens ist – neben peer-review – auf weitere Verfahren, die objektive, validierbare Parameter verwenden, zurückzugreifen. Für die Bewertung der gewählten Forschungsthemen ist nach Möglichkeit auf objektive, validierbare Input- und Output-Parameter, z.B. durch Hinzuziehung bibliometrischer Analysen, zurückzugreifen. Wissenschaftliche Qualität und Innovationsgrad des

Forschungsvorhabens inklusive methodischer Aspekte sind bei der Begutachtung besonders zu berücksichtigen.

- Durchführung eines Hearings der designierten Leiterinnen und Leiter, der Mentorinnen bzw. Mentoren sowie der stellvertretenden Leiterinnen bzw. Leiter und ggf. von maximal einer Teilprojektleiterin bzw. maximal einem Teilprojektleiter (insgesamt maximal 4 Personen) der Klinischen Forschungsgruppen durch die wissenschaftliche Expertinnen- und Experten-Kommission
- Empfehlungen zur Förderung:
Formulierung von Förderungsempfehlungen durch die wissenschaftliche Expertinnen- und Experten-Kommission auf Grundlage der Begutachtungsergebnisse und des Hearings

Bei unvollständigen Förderungsansuchen ist – sofern es sich um behebbare Mängel handelt - eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen. Kommt keine Verbesserung zustande, so ist das Förderungsansuchen aus formalen Gründen aus dem weiteren Verfahren auszuschließen. Unvollständige Anträge gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben bzw. fehlenden Unterlagen innerhalb der Ausschreibungsfrist nachgereicht werden.

Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot und unterzeichnen eine Erklärung, dass kein Interessenskonflikt vorliegt.

8.7 Entscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder Ablehnung eines Förderungsansuchens erfolgt, basierend auf der gereichten Förderungsempfehlung der wissenschaftlichen Expertinnen- und Experten-Kommission, durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Eine allfällige Ablehnung erfolgt in schriftlicher Form unter Nennung der dafür maßgeblichen Gründe.

8.8 Förderungsvertrag

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die LBG an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag (gemäß § 24 ARR 2014) zustande. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme des Förderungsangebotes samt

den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

Die LBG hat in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle einen Musterförderungsvertrag auszuarbeiten, der sich am Musterförderungsvertrag des BMF (§ 24 Abs. 4 ARR 2014) orientiert. Der Förderungsvertrag beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Rechtsgrundlagen
- Bezeichnung der Förderungsgeberin bzw. des Förderungsgebers und der geförderten Institution(en) (inklusive Name und Geburtsdatum der Leiterin bzw. des Leiters der KFG)
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung
- Art und Höhe der gewährten Förderung
- Projekttitel bzw. Beschreibung des Gegenstands der Förderung
- Regelungen im Hinblick auf Haftungsfragen, förderbare und nicht förderbare Kosten
- Berichtspflichten (inkl. Fristen)
- Auszahlungsbedingungen der Förderung sowie Auszahlungsplan
- Kontrolle und Mithilfe bei Evaluierungen
- Bestimmungen zu Einstellung und Rückzahlung der Förderung
- Angaben zur Datenverwendung und Veröffentlichungen
- Sonstige Vertragsbestimmungen
- Besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

8.8.1 Berichtspflichten

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, jährlich einen (Zwischen-)Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis (Zwischenabrechnung) vorzulegen. Weiters ist nach drei Jahren Projektlaufzeit ein Verwendungsnachweis in englischer Sprache als Zwischenbericht für die Zwischenevaluierung im vierten Jahr zu erbringen sowie zwei Monate nach Abschluss des Projektes ein abschließender Verwendungsnachweis (Endbericht und abschließender zahlenmäßiger Nachweis) vorzulegen. Die Unterlagen haben den internationalen Standards der klinischen Forschung zu entsprechen.

Die Verwendungsnachweise sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und haben jedenfalls zu beinhalten:

Alle Berichte/Verwendungsnachweise:

- Sachbericht: Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung hervorgehen; insbesondere soll der Nachweis über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Erfolg erbracht werden.
- Zahlenmäßiger Nachweis: Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen (Gliederung analog des Kostenplanes im Antrag). Die LBG hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs. 2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß. Der zahlenmäßige Nachweis hat auch die eingesetzten Eigenmittel zu umfassen. Hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

Die Verwendungsnachweise stellen die Basis für die Auszahlung der Förderung des Bundes dar.

Zwischenbericht

Nach drei Jahren Projektlaufzeit ist ein Verwendungsnachweis in englischer Sprache in Form eines Zwischenberichts als Unterlage für die Zwischenevaluierung im vierten Jahr zu erbringen. Der Zwischenbericht ist in Form eines Gesamtdokuments, bestehend aus folgenden Kapiteln, zu erbringen:

- Kurzer Bericht zum Projektstatus: abgeschlossene und bevorstehende Arbeitspakete und Projektziele
- Kurzer Zwischenbericht über die erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse
- Statistische Informationen zum Projekt sowie wissenschaftlicher Output des Projekts

Endbericht

Ein Gesamtdokument bestehend aus folgenden Kapiteln:

- Wissenschaftlicher Kurzbericht inkl. Darstellung der erreichten Projektziele sowie eines Fazits zu den Forschungsfragen des Antrages
- Manuskripte für eingereichte Publikationen zum Projekt in einer Fachzeitschrift und/oder bereits (vor)veröffentlichte Publikationen in einer Fachzeitschrift
- Medienberichte
- Statistische Informationen zum Projekt sowie wissenschaftlicher Output des Projekts

Weitere Texte und Bilder zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit sind nach Bedarf auf Nachfrage der LBG zu übermitteln.

Die formale Prüfung der Berichte erfolgt durch die LBG, die inhaltliche Prüfung des Zwischenberichtes erfolgt durch externe Gutachterinnen und Gutachter auf deren Basis die wissenschaftliche Expertinnen- und Experten-Kommission die Weiterführungsempfehlungen ausspricht; die inhaltliche Prüfung des Endberichtes erfolgt in einer abschließenden Evaluierung. Die finanzielle Prüfung erfolgt durch die LBG. Die Sachberichte sind jeweils sowohl in einfacher Ausfertigung als Printversion als auch auf Datenträger in Word-Format oder als PDF-File zur Verfügung zu stellen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln

Im Sinne einer Open-Access-Policy wird eine öffentlich publizierbare Kurzfassung der Endberichte auf der Projektwebseite der LBG veröffentlicht.

8.8.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Die Abnahme der Verwendungsnachweise erfolgt jeweils nach Prüfung durch die LBG, insbesondere

- ob die Leistungen (förderbare Kosten) dem Projekt zurechenbar sind,
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis entsprechen und

- ob die im Förderungsvertrag vereinbarten Auflagen und/oder Bedingungen erfüllt wurden.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

- wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
- wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge wie oben angeführt zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungnehmerin bzw. den Förderungnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer verpflichtet, diese auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bzw. bei Universitäten auf einem gesonderten Innenauftrag bestmöglich zinsbringend anzulegen, wobei die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer hat nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich rückzuerstatten. Im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung gilt § 25 Abs 4 ARR 2014.

8.9 Allgemeine Förderungsbedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist vom BMBWF oder von der Abwicklungsstelle von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach die Förderungswerberin oder der Förderungswerber insbesondere:

- innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich die Annahme des Vertragsentwurfs samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls der Vertragsentwurf als widerrufen gilt,
- mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
- dem BMBWF oder der LBG alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
- Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
- alle Bücher und Belege sowie sonstige zuvor genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
- zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
- Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt,
- Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet,
- über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (§§ 40 bis 42 gemäß ARR 2014) innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
- über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
- die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 25 ARR 2014 übernimmt,
- eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung eines Förderungsdarlehens und grundsätzlich auch für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR 2014) bietet,
- das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt und
- die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer sich zur umfassenden Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Evaluierung des Vorhabens sowie der Sonderrichtlinie mit einer dafür vorgesehenen oder damit beauftragten Stelle, mit einem Organ des Bundes oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Förderungseinrichtung verpflichtet, wobei diese Verpflichtung auch nach Vertragsende aufrecht bleibt.

9 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des BMBWF oder der LBG sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte der LBG oder des Bundes von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
2. von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden, oder
3. die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würde oder
4. die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
5. die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
6. das geförderte Projekt nicht oder ohne Zustimmung der LBG nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
7. von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde, oder
8. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird, oder
9. der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß Punkt 10 (Veröffentlichung von Projektergebnissen) nicht durchgeführt werden, oder
10. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und / oder Rückforderung verlangt wird, oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Anstelle der in den Punkten 1 bis 11 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für die Förderungsgeber bzw. den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen. Für den Verzug gilt § 25 Abs 4 ARR 2014.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, kann das BMBWF / die LBG vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft die LBG.

Weiters ist § 25 Abs 7 ARR 2014 anwendbar.

10 Veröffentlichung von Projektergebnissen

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, alle Veröffentlichungen, die aus dem Projekt hervorgehen, mit folgendem Hinweis (bzw. in Englisch) zu versehen: „gefördert durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung“.

Auf Informationsmaterialien der geförderten Projekte sind die Logos des BMBWF sowie der LBG anzubringen.

Im Falle von Veranstaltungen ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Veranstaltung vom BMBWF gefördert wird.

11 Datenschutz

Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass das BMBWF und die LBG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten, insbesondere bei am Förderantrag beteiligten Institutionen, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen.

Der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948), dem Bundesministerium für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem BMBWF / der LBG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L119 vom 04.05.2016 S1 (im Folgenden DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, erfolgt.⁷

12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber auch bei ihrem bzw. seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

13 Geltungsdauer

Diese Sonderrichtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Ausschreibungen auf Basis dieser Richtlinie können bis spätestens 30.06.2025 veröffentlicht werden. Die Förderungsverträge dürfen bis spätestens 30.6.2026 abgeschlossen werden.

⁷ Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist unter Beachtung des Art. 13 und 14 DSGVO eine Information zur Datenverarbeitung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Legt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber personenbezogene Daten Dritter (z.B. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Begünstigte etc.) gegenüber der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden.